**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Vogteier Kompost GmbH in 99986 Vogtei OT Niederdorla auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostanlage in 99991 Unstrut-Hainich OT Altengottern**

Die Vogteier Kompost GmbH, An der Oberrothe 1, 99986 Vogtei OT Niederdorla beantragte mit Datum vom 12.02.2024 beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen**

**mit einer Durchsatzkapazität von 29,99 Tonnen je Tag**

in **99991 Unstrut-Hainich**  Gemarkung: **Altengottern**

Flur: **11** Flurstücke: **53/9 und 57/5.**

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Kapazitäts-Erweiterung einer bisherigen baurechtlich genehmigten Kompostanlage, bestehend aus einer befestigten Freifläche, 2 Silokammern mit Betonböden sowie einem Büro- und Sozialgebäude.

Auf der Anlage soll vorwiegend Grüngut (Baum- und Strauchschnitt) verwertet werden. Die Rotte erfolgt in den Silokammern nach dem Verfahren der offenen Mietenkompostierung. Stoffe, die zu Geruchsemissionen neigen, werden von der Verwertung ausgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinfor­mationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 21. März 2024 Harald Zanker

 Landrat